



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Freie Nachnutzung von Werken des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. in rechtsverbindlicher Art und Weise die Nutzung von Werken, an denen das Land Schleswig-Holstein, seine Behörden, landesunmittelbare Körperschaften und juristische Personen des privaten Rechts, an denen die genannten Träger beteiligt sind, Nutzungs- und Verwertungsrechte halten, jeder Person auf Grundlage einer CC-0-Lizenz zu ermöglichen, soweit dies dem Land rechtlich möglich ist,
2. die Lizenzklärung in Veröffentlichungen und auf den Internetseiten des Landes in kurzer Form abzubilden,
3. die Lizenz zusätzlich durch die Anbringung eines CC-0-Waivers an oder bei dem Werk kenntlich zu machen,
4. auf die Geltendmachung von Nutzungs- und Verwertungsrechten und Ansprüchen aus der Verletzung eigener Nutzungs- und Verwertungsrechte gegenüber Dritten zu verzichten,

5. alle Werke, die gem. § 5 UrhG nicht oder gem. § 64 UrhG nicht mehr dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, als gemeinfrei mit einer Public-Domain-Mark zu kennzeichnen und
6. Werke, an denen nicht hinreichend Nutzungs- und Verwertungsrechte zur Einräumung einer CC-0-Lizenz bestehen, unter einer dem Gedanken freier Nachnutzung am nächsten kommenden, standardisierten Lizenz aus dem Creative Commons-Portfolio anzubieten und entsprechend zu kennzeichnen werden.

Begründung:

Das Land Schleswig-Holstein ist nicht nur Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken, sondern auch Schöpfer einer Reihe von Werken. Die Erstellung dieser Inhalte ist bereits aus den dem Land zugewiesenen Aufgaben begründet und aus Steuermitteln finanziert. Wie die Landesregierung in der Antwort zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt (Drs. 18/480) darlegt, erzielt das Land keine nennenswerten Einnahmen aus der Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten dieser Werke an Dritte. Diese Antwort deckt sich mit den Erfahrungen anderer Bundesländer (z.B. Berliner Abgeordnetenhaus Drucksache 17/10461) und der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/12347).

Im Zuge von Informationsfreiheitsgesetzgebung und Open Data-Projekten stehen daher der Verwaltung und insbesondere den potentiellen Nachnutzern regelmäßig vor der Frage einer sinnvollen Lizenzierungspraxis an staatlichen Werken. Wir schlagen daher vor, die legale Nachnutzung staatlicher Werke im Rahmen bestehender (insbesondere urheber-)rechtlicher Bestimmungen so einfach wie möglich zu machen.

Durch eine einheitliche Regelung wird es auch den Bürgerinnen und Bürgern Schleswig-Holsteins ermöglicht, schnell und unkompliziert zu erkennen, dass eine Nutzung der ihnen bereits zugänglichen Werke zugelassen ist. Dies verhindert auch den – nicht Schleswig-Holstein-spezifisch – gelegentlich auftretenden Einwand, dass der Herausgabe bestimmter Dokumente urheberrechtliche Gründe entgegenstehen bzw. die Nutzung untersagt wird.

Die vorgeschlagene Regelung schafft keinen neuen Zugang zu staatlichen Werken und keine Verpflichtung staatlicher Stellen zur Herausgabe bestimmter Werke, es regelt allein den Lizenzstatus dieser Werke und die Nutzungsrechte Dritter, die Zugriff auf diese Werke haben, z.B. durch Herunterladen von einer Website des Landes.

Mit der Umsetzung dieses Konzeptes befindet sich das Land Schleswig-Holstein auch in der guten Gesellschaft der Niederländischen Regierung, die alle Inhalte ihrer

Internetpräsenz – soweit nicht anders gekennzeichnet – unter eine CC-0-Lizenz gestellt hat (<http://www.rijksoverheid.nl/copyright>).

Die Public-Domain-Mark näher beschrieben:

<http://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

Eine Abbildung der **Public-Domain-Mark** und der



Die CC-0-Lizenz näher beschrieben:

<http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

Sowie eine Abbildung des **CC-0-Waivers**

